

Reglement Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Grundsatz

Die Schulgemeinden sind dafür verantwortlich, dass die medizinische Gesundheitsvorsorge und die Prüfung des Impfstatus erfolgt. Gemäss §17 der Volksschulverordnung werden die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht.

Inhalt der Untersuchung

Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden erhoben:

- a) Grösse und Gewicht
- b) Seh- und Hörvermögen
- c) Impfstatus

Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung. In der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden. Es bezweckt in erster Linie die Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen.

Zuständigkeit

Die Schulen im unteren Furtal bezeichnen für die schulärztlichen Untersuchungen keine Schulärztin/keinen Schularzt. Daher erfolgen die Untersuchungen grundsätzlich beim Privatarzt/bei der Privatärztin.

Kosten

Auf der Kindergartenstufe erfolgt die Abrechnung gemäss Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Für die schulärztliche Untersuchung der 5.-Klass- und der SEKUF-Schülerinnen und -Schüler übernimmt die jeweilige Schule die Kosten. Die Eltern erhalten dafür einen Gutschein, den sie bei ihrer Privatärztin/ihrem Privatarzt einlösen können. Allfällige Impfungen werden nicht durch die Schule vergütet; diese müssen über die Krankenkasse abgerechnet werden.

Die Schulsekretariate sind für die Zustellung des Gutscheines und für die Kontrolle über die erfolgte schulärztliche Untersuchung zuständig. Werden die Bestätigungen nicht zurückgeschickt, wird das Schulsekretariat die Eltern an ihre Pflicht erinnern.

Abrechnung mit Ärzten

Die Privatärztinnen/Privatärzte schicken die Gutscheine nach erfolgter Untersuchung direkt an das Schulsekretariat der jeweiligen Schule. Allfällige Impfungen rechnen sie über die Krankenkasse ab.

Dokumentation

Die Ergebnisse der Untersuchung werden während der ganzen Schulzeit bei der Privatärztin/dem Privatarzt sicher aufbewahrt.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Schularztreglemente der vier beteiligten Schulen.

Die Schulpflegen der Schulen des unteren Furtals haben dieses Reglement an ihren Sitzungen im Dezember 2015 genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Primarschulpflege Boppelsen
Primarschulpflege Otelfingen
Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon
Oberstufenschulpflege Otelfingen